



Drucksachen-Nr. **XI/424**

Bad Schwalbach, den 12.04.2022

Aktenzeichen: FBL I / II

Ersteller/in: Michael Schardt

Zentrale Steuerung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25.04.2022	A. 2.13	nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	19.05.2022		ja
Kreistag	24.05.2022		ja

Titel

Berichts Antrag Nr. 09 / 22 der AfD Fraktion vom 09.02.2022; Stellungnahme der Verwaltung

I. Beschlussvorschlag:

Die Beantwortung des Berichts antrags Nr. 09/22 der AfD-Fraktion vom 09. Februar 2022 - Diebstahl und Weiterverkauf von Impfcertifikaten durch Sicherheitskräfte des Impfzentrums Eltville – wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II: Sachverhalt:

Bei der Thematik handelt es sich um ein nicht abgeschlossenes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren. Inhaltliche Informationen können daher auf die weiteren Ermittlungen erheblichen negativen Einfluss nehmen, was seitens des RTK (Verwaltung und Politik) unbedingt zu vermeiden ist.

Die Antworten zu den Fragen sind direkt eingefügt.

Bei Fragen die aus v.g. Gründen nicht beantwortet werden können, ist ein jeweiliger Hinweis gegeben.

1. Wie erklärt es sich nach Kenntnis der Verwaltung, dass die Firma „Ecolog“ mit dem Betrieb des Impfzentrums Eltville betraut worden ist, obwohl diese Firma bereits in der Vergangenheit wegen massiver Mängel in ihrer Leistungserbringung im Allgemeinen, wie auch im Rahmen des vorherigen Betriebes von Corona-Impf-/Testzentren im Besonderen in die Kritik geraten war?

Das Unternehmen Ecolog Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf war und ist ein leistungsstarkes Unternehmen und hat nach der Einholung der erforderlichen Angebote zum Betrieb eines Impfzentrums die landesseitigen Erfordernisse vollumfänglich erfüllt. Der Betrieb des Impfzentrums Eltville lief vom ersten bis zum letzten Tag höchst zufriedenstellend.

2. Ist die von Seiten des Landrats Kilian getätigte Aussage, der zufolge es sich bei den vier tatverdächtigen Sicherheitspersonen nicht um Angehörige der Firma „Ecolog“ handeln soll, zutreffend?

Die Antwort ist zutreffend.

3. Falls die unter Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist:

a. Welchem Sicherheitsunternehmen gehören die tatverdächtigen Personen an?

Aus ermittlungstechnischen Gründen keine Angaben.

b. Erfolgte die Beauftragung des Sicherheitsunternehmens auf Vermittlung der Firma „Ecolog“?

Nein

c. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren erfolgte die Auswahl des Sicherheitsunternehmens und die entsprechende Auftragsvergabe?

Nach Angebotseinholung entsprechend den Vorgaben des Landes.

d. Wie ist bzw. war das rechtliche und organisatorische Verhältnis bezüglich der Bewachung des Impfzentrums Eltville zwischen diesem Sicherheitsunternehmen mitsamt den tatverdächtigen Personen, der Stadt Eltville und dem Rheingau-Taunus-Kreis, sowie der Firma „Ecolog“ im Einzelnen ausgestaltet?

Die Stadt Eltville hatte mit dem Betrieb des Impfzentrums organisatorisch und rechtlich nichts zu tun. Das Impfzentrum wurde aufgrund eines Einsatzbefehls des Landes Hessen in dessen Namen und nach den entsprechenden Vorgaben aufgebaut und betrieben. Der Rheingau-Taunus-Kreis war und ist Auftraggeber für die jeweiligen Unternehmen.

Rechtlich und organisatorisch unterlag die Bewachung des Impfzentrums dem RTK unter Einbindung des Landes Hessen und der zuständigen Polizeistation.

4. Verfügen die tatverdächtigen Sicherheitsleute über die für Tätigkeiten im Sicherheitsgewerbe und die Bewachung des Impfzentrums erforderlichen Qualifikationen und Zertifikate?

Ja.

5. Falls die unter dem Punkt 4 gestellte Frage zu bejahen ist: Inwieweit droht den betroffenen Personen eine Aberkennung ihrer Qualifikation/Zertifikate im Fall einer Strafverurteilung wegen der in Rede stehenden Vorkommnisse?

Das ist dem Rheingau-Taunus-Kreis nicht bekannt.

6. Sind die tatverdächtigen Personen nach Kenntnis der Verwaltung bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten oder bereits vorbestraft, und - falls ja - in wie vielen Fällen, wegen welcher jeweiligen Delikte und zu welchem jeweiligen Strafmaß (bitte nach einzelnen Personen jeweils gesondert aufschlüsseln)?

Davon hat der Reingau-Taunus-Kreis keine Kenntnis.

7. Falls bzgl. einzelner oder aller vier Tatverdächtigen die unter dem Punkt 4 gestellte Frage zu verneinen ist und/oder die unter Punkt 6 gestellte Frage zu bejahen ist: Wie kommt es, dass die betreffenden Personen in Ermangelung der erforderlichen Qualifikation/Zertifikate bzw. trotz der vorangegangenen Straftatbegehungen mit der Bewachung des Impfzentrums Eltville haben betraut werden können?

Frage 4 wurde bejaht. Zudem wurden keine Einzelpersonen mit der Bewachung des Impfzentrums betraut, sondern ein Sicherheitsunternehmen.

8. Auf welche Handlungen/Vorgänge belaufen sich nach Kenntnis der Verwaltung die mutmaßlichen Tatbeiträge der drei Personen, die nebst den beiden 32jährigen Hauptverdächtigen als Tatverdächtige geführt werden?

Dazu hat die Verwaltung keine Kenntnisse.

9. Deutet die Tatsache, dass die Stempel mit dem Siegel des Impfzentrums, mit deren Abdruck die entwendeten Impfbefreiungszertifikate versehen waren, innerhalb des Impfzentrums zugriffssicher in einem Tresor aufbewahrt, dort aber „nicht vermisst“ worden sein sollen, darauf hin, dass die Impfbefreiungszertifikate am Ort des Impfzentrums selbst und unter Mitwirkung einer für die Verwahrung der Stempel zuständigen Person abgestempelt worden sind?

Es handelt sich nicht um ein Siegel, sondern vielmehr um einen einfachen Stempel mit dem Aufdruck „Impfzentrum RTK“, den man mit entsprechender Druckvorgabe im Netz bestellen kann. Aus ermittlungstechnischen Gründen sind keine weiteren Angaben möglich.

10. Falls die unter dem Punkt 9 gestellte Frage zu verneinen ist: Erfolgte die Anbringung des Siegels des Impfzentrums durch die Nachbildung eines Stempels mit diesem Siegel und - falls ja - wie, wenn die betreffenden Stempel doch innerhalb des Impfzentrums zugriffssicher in einem Tresor aufbewahrt, und dort „nicht vermisst“ worden sein sollen?

Nochmals der Hinweis: Es handelt sich nicht um ein Siegel.
Aus ermittlungstechnischen Gründen sind keine weiteren Angaben möglich.

11. Wer zeichnet innerhalb des Impfzentrums Eltville für die Aufbewahrung der Stempel verantwortlich?

Die Verwaltungskräfte (Administration).

12. Falls die unter dem Punkt 9 gestellte Frage zu bejahen ist: Gehört die Person, unter deren Mitwirkung die Abstempelung der Blankscheinimpfbefreiung erfolgt ist oder sein könnte, zu den als Tatverdächtigen geführten Personen?

Aus ermittlungstechnischen Gründen sind keine Angaben möglich.

13. Handelt es sich bei der unter Punkt 11 erfragten Person um einen der vier Tatverdächtigen?

Dem RTK ist nichts bekannt.

14. Waren die übrigen vier tatverdächtigen Personen nebst dem 28jährigen Betreiber der von der Drogenrazzia betroffenen Shisha-Bar nach Kenntnis der Verwaltung auch in jene Verstöße gegen das BtMG involviert, welche den Anlass zur Durchführung dieser Drogenrazzia gegeben hatten?

Dem RTK ist dazu nichts bekannt.

15. Welche Staatsangehörigkeit haben die tatverdächtigen Personen jeweils inne?

Das ist dem RTK nicht bekannt.

16. Bzgl. der unter dem Punkt 15 gestellten Frage -falls die Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollten: Haben die tatverdächtigen Personen einen Migrationshintergrund und - falls ja - aus welchen Herkunftsländern?

Das ist dem RTK nicht bekannt.

17. In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Verwaltung eine tatsächliche Weiterveräußerung der zuvor anhand der aus dem Impfzentrum Eltville entwendeten Blanko-Impfnachweise und Aufkleber mit Chargen-Nummern gefälschten Impfbefreiungen erfolgt?

Das ist dem RTK nicht bekannt.

18. In wie vielen der unter dem Punkt 17 erfragten Fälle sind die Empfänger der gefälschten Impfbefreiungen bereits ermittelt worden?

Darüber hat der RTK keinerlei Kenntnisse.

19. Auf welchen Betrag beläuft sich der mutmaßliche Gewinn, welchen die Täter aus der Veräußerung der gefälschten Impfbefreiungen erzielt haben?

Dazu hat der RTK keinerlei Kenntnisse.

20. Gehen die Ermittlungsbehörden bezüglich der in Rede stehenden Vorfälle von einer bandenmäßigen Planung/Organisation aus und - falls ja - aufgrund welcher Sachverhaltsmerkmale im Einzelnen?

Dazu hat der RTK keinerlei Kenntnisse.

21. Falls die unter dem Punkt 20 gestellte Frage zu verneinen ist: Wie interpretierten die Ermittlungsbehörden die Nutzung einer Shisha-Bar als „Verkaufsraum“ von gefälschten Unterlagen, wenn eine bandenmäßige Planung/Organisation doch angeblich nicht vorliegen soll?

Dazu hat der RTK keinerlei Kenntnisse.

22. Wurden im Zuge der in der Shisha-Bar in Rüdesheim a. Rh. durchgeführten Drogenrazzia auch Waffen, Drogen, oder sonstige verbotene Gegenstände gefunden (bitte auflisten nach Art des Fundes, sowie nach jeweiliger Menge und Straßenwert gesondert auflisten)?

Dazu hat der RTK keine Kenntnisse.

23. Sind im Zuge der betreffenden Razzia weitere Festnahmen von Verdächtigen in Bezug auf andere aufgefundene Gegenstände oder Straftatbegehungen erfolgt (bitte nach jeweiligem Tatverdacht, Anzahl, Geschlecht und Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund der betreffenden Personen gesondert auflisten)?

Dazu hat der RTK keine Kenntnisse.

24. Sind wegen der unter Punkt 22 und 23 erfragten Auffindung von Gegenständen, Festnahmen erfolgt bzw. Strafverfahren anhängig?

Dazu hat der RTK keine Kenntnisse.

25. Ist die von Seiten des Landrat Kilian geäußerte Auffassung, wonach man die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsunternehmen nicht beenden möchte, mittlerweile revidiert worden und - falls nicht - aus welchen Gründe nicht?

Nein, die Aussage des Landrates in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsunternehmen wurde nicht revidiert. Man kann nicht ein ganzes Unternehmen unter Generalverdacht nehmen, weil einzelne, trotz positiv erfolgter Sicherheitsüberprüfung über das Land (Polizeiauskunftssystem POLAS) und zusätzlich über § 34a Gewerbeordnung (Bewacher Register) kriminelle Energien entwickeln. Zwischenzeitlich werden die Impfstationen des Kreises ohne Sicherheitsdienst betrieben, weil die Zahl der impfwilligen Bürgerinnen/Bürger drastisch nachgelassen hat.

26. Sind die tatverdächtigen Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens inzwischen von ihrem Dienst suspendiert worden und - falls nicht - aus welchem Grund nicht?

Bereits am 06.01.2022 wurde Hausverbot für die betreffenden Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes ausgesprochen – gleichwohl auch Beschäftigungsverbot in den Impfstationen. Eine Entlassung der Mitarbeitenden obliegt dem Sicherheitsdienstunternehmen.

27. Wurden die tatverdächtigen Personen in Untersuchungshaft genommen?

Dazu hat der RTK keine Kenntnisse.

28. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden von Seiten der Verwaltung der Stadt Eltville und des Rheingau-Taunus-Kreises umgesetzt, um eine Entwendung von Blankolmpfausweisen sowie Aufklebern mit Chargen-Nummern aus dem Impfzentren fortan zu unterbinden?

Die Stadt Eltville hatte mit dem Betrieb des Impfzentrums und mit dem jetzigen Betrieb der Impfstationen nichts zu tun.

Unmittelbar wurden über die bereits bestehenden Sicherheitsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen: Anschaffung von weiteren Tresoren zur Unterbringung sicherheitsrelevanter Materialien und regelhafte Überprüfung der Mitarbeitenden im Sicherheitsdienst, Anweisung des Sicherheitsdienstes ausschließlich eigenes Personal (keine Subunternehmer) einzusetzen, welches im sog. Bewacher Register eingetragen ist. Sicherheitsdienst hat sich mittlerweile erledigt, da kein Einsatz mehr erforderlich ist.

29. Ist fortan beabsichtigt, die an Impfzentren gelieferte Menge an Aufklebern mit Chargen-Nummern an die Anzahl der gelieferten Impfdosen anzupassen, um eine Entwendung überzähliger und somit nicht mehr gebrauchter Aufkleber mit Chargen-Nummern zu unterbinden?

Darauf hatte der RTK in der zurückliegenden Zeit keinen Einfluss, da die Zuweisungen über das Land vorgenommen wurden. Nunmehr erfolgt die Lieferung des Impfstoffes mit den Chargen-Nummern über die Apotheke. Es werden auch hier mehr Chargen-Aufkleber geliefert – aber keine große Überzahl (ca. 10 – 15 mehr). Diese werden auch benötigt für eventuelle Nachträge in Ausweisen. Die überzähligen Chargen-Aufkleber gelangen direkt unter Verschluss, sodass kein unberechtigter Zugriff erfolgen kann.

30. Sind seitens der Verwaltung weitere Fälle im Rheingau-Taunus-Kreis bekannt, bei denen Mitarbeiter und Sicherheitsleute von Impf-/Testzentren Impfnachweise, Chargenaufkleber, gefälschte Testnachweise usw. entwendet bzw. ausgestellt haben (bitte nach den betreffenden Impf-/Testzentrum und jeweiliger Anzahl der entwendeten Gegenstände gesondert aufschlüsseln)?

Dazu ist dem RTK nichts bekannt.

31. Wie erklärt es sich nach Auffassung der Verwaltung, dass die in Rede stehenden Vorkommnisse erst Ende Januar publik geworden sind, obwohl sich diese bereits im Oktober 2021 ereignet haben?

Die Ermittlungen erfolgen durch Polizei (verdeckt) und letztendlich durch die Staatsanwaltschaft. Am 05.01.22 wurde der RTK durch die Polizei erstmals unterrichtet.

32. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigen die Verwaltungen der Stadt Eltville und des Rheingau-Taunus-Kreises dem zunehmenden Aufkommen krimineller Handlungen in Shisha-Bars Einhalt zu gebieten?

Welche Maßnahmen die Verwaltung der Stadt Eltville bzgl. Reduzierung krimineller Handlungen in Shisha-Bars beabsichtigt, ist dem RTK nicht bekannt. Seitens des RTK sind keine Maßnahmen explizit nur in Richtung Shisha-Bars vorgesehen. Insgesamt arbeitet der RTK mit dem Polizeipräsidium Westhessen und den zuständigen Polizeistationen im RTK in Bezug auf die Sicherheit der Bevölkerung und zur Reduzierung von Straftaten sehr eng zusammen.

Frank Kilian
Landrat